

sind für das gesamte Planjahr, nach Quartalen unterteilt, bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres von den Bedarfsträgern an den zuständigen Versorgungsbetrieb einzureichen.

(5) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller auf den Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Erklärung ist zu unterschreiben.

(6) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, andere als die vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferwerke zu bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Transportweges erreicht wird oder der überbezirkliche Ausgleich es erfordert.

§ 5

(1) Die Bedarfsträger werden von den Versorgungsbetrieben über ihre Lieferansprüche zu folgenden Terminen benachrichtigt:

für das I. Quartal bis spätestens 30. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 31. August des laufenden Jahres,

für das gesamte Jahr bis 30. November des Vorjahres.

(2) Für die in den Absätzen 3 und 4 des § 4 aufgeführten Erzeugnisse erfolgt die Benachrichtigung

für das I. Quartal bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 30. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres,

für das gesamte Jahr bis 31. Oktober des Vorjahres.

(3) Erfolgt die Realisierung der Bestellungen im Lagergeschäft, so werden den Bedarfsträgern statt der Benachrichtigung über die Lieferansprüche von den Versorgungsbetrieben Vertragsangebote zu den gleichen Terminen nach den Absätzen 1 und 2 unterbreitet. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes ihre Zustimmung zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

(4) Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche oder Vertragsangebote einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

(5) Kontingente sind nur für die Zeiträume gültig, für die sie ausgestellt sind. Werden von den Bedarfsträgern in dem angegebenen Zeitraum die Mengen nicht abverfügt, verfallen sie.

(6) Kontingente, die nicht innerhalb der im § 4 festgelegten Bestelltermine den zuständigen Versorgungsbetrieben vorgelegt werden, sind sofort nach Überschreitung des jeweiligen Bestelltermins an die Organe zurückzugeben, von denen sie erteilt wurden.

(7) Bei Überschreitung der Rückgabefristen gemäß Abs. 6 ist das Ministerium für Bauwesen berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

§ 6

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen einschließlich der die staatlichen Aufgaben überschreitenden Produktion haben alle Betriebe den regional zuständigen Versorgungsbetrieb durch den Abschluß von Rahmenabsatzverträgen das Recht zu übertragen, für die gebundene Produktion die Abnehmer und Lieferungen zu bestimmen.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind für den Absatz der gesamten, in Rahmenabsatzverträgen gebundenen Produktion verantwortlich. Soweit die Versorgungsbetriebe die abgeschlossenen Mengen nicht im Lagergeschäft absetzen, geht die Verantwortung mit der Einweisung anderer Versorgungsbetriebe oder Bedarfsträger für die betreffenden Mengen auf diese über.

(3) Die Versorgungsbetriebe haben dafür zu sorgen, daß der Export und über bezirkliche Ausgleich vorrangig durchgeführt werden. Mit der Untererfüllung der Planaufgaben der örtlichen Baustoffindustrie wird grundsätzlich der Bezirk belastet, in dem das Aufkommen liegt.

(4) Die mit Rahmenabsatzverträgen zu bindende, die staatlichen Aufgaben überschreitende Produktion der Bezirke verbleibt in voller Höhe in den Bezirken und wird nicht zum überbezirklichen Ausgleich herangezogen. Die Überproduktion der kontingentierten Materialien ist dem Ministerium für Bauwesen zu melden;

§ 7

(1) Die Versorgungsbetriebe haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Lieferungen durch Lieferpläne oder Zuweisungen mit Quartalsunterteilung zu unterrichten. Die Lieferpläne oder Zuweisungen sind von den Lieferwerken zu bestätigen und verpflichten sie zum Abschluß der Lieferverträge.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, den Lieferwerken auf der Grundlage und in Höhe der zugewiesenen Lieferansprüche innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt ein Vertragsangebot zu unterbreiten.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

§ 8

Zur Deckung des Materialverbrauchs sind Globalverträge oder Globalvereinbarungen zwischen den Kontingentträgern und dem Ministerium für Bauwesen zu Beginn des Planjahres abzuschließen, wenn der Materialverbrauch der Kontingentträger in einem Jahr unter den nachstehend aufgeführten Mengen liegt:

Gebrannter Industriekalk	10 000 t
Zement	10 000 t
Mauerstein«	10 000 000 Stück NF
Dachziegel	3 000 000 Stück NF
Dachpappe	1 000 000 qm
Betonerzeugnisse	10 000 t
Betonbau-Fertigteile	5 000 t
Hohlblocksteine	5 000 000 Stück NF
Keramische Rohre	1 000 t
Split	10 000 t